

AMTSBLATT

für den Landkreis Oder-Spree



33. Jahrgang

Beeskow, den 01. Juli 2026

Nr. 4

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) Seite 2-5 **Beschlüsse des Kreistages vom 06. Mai 2026 und der Fortsetzungssitzung vom 20. Mai 2026**
1. Seite 2 Antrag der Fraktion FDP-BJA-BVFO zur Ergänzung der Beschlussvorlage BV 024/2026 - Transparenz und Planungssicherheit: Liquiditätshilfe für das Oder-Spree Krankenhaus an Sanierungs- und Finanzierungskonzept koppeln
 2. Seite 2 Gewährung eines Liquiditätskredits an die Oder-Spree Krankenhaus GmbH
 3. Seite 2 Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zur künftigen Gesellschaftsstruktur des ÖPNV im Landkreis Oder-Spree
 4. Seite 2 Erhalt der Lehrkräfte und Standorte unserer Musikschule - Nutzung der neuen Übergangsfrist vor Umsetzung des Kahlschlags durch den Landrat
 5. Seite 3 Neufassung der Gebührensatzung der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“
 6. Seite 3 Grundsatzbeschluss zur Sicherung des Schulsportes im Landkreis Oder-Spree - Sicherstellung des Schulsportes an weiterführenden Schulen im Landkreis Oder-Spree
 7. Seite 3 Neubildung Rechnungsprüfungsausschuss des Kreistages Oder-Spree
 8. Seite 3 Feststellung der nichtgesicherten Dalli-Finanzierung
 9. Seite 3 Bestellung einer Prüferin des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Oder-Spree
 10. Seite 4 Bestellung eines Prüfers des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Oder-Spree
 11. Seite 4 Anpassung der Richtlinie über die Gewährung einer Studienbeihilfe für Medizinstudenten im LOS
 12. Seite 4 Neufassung der Richtlinie zur Förderung der Frauen- und Gleichstellungsarbeit im Landkreis Oder-Spree
 13. Seite 4 Namensänderung MORUS-Oberschule
 14. Seite 4 Neufassung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Schülerbeförderung
 15. Seite 4 Beschluss der „Fortschreibung des TESLA-Radwegekonzeptes 12/2025“ des Landkreises Oder-Spree als Arbeitsgrundlage
 16. Seite 4 Vertrag über die Errichtung des öffentlichen Geh- und Radweges RW 4.2_Nord entlang der Bundesautobahn A10“ mit der Gemeinde Grünheide (Mark) und TESLA
 17. Seite 5 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten im Gebiet der Gemeinde Grünheide (Mark)
 18. Seite 5 Beendigung von freiwilligen Mitgliedschaften des Landkreises Oder-Spree (vgl. Haushaltsbegleitbeschluss- BV 060.1/2025)
 19. Seite 5 Bestellung von Mitgliedern für die Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Oder- Spree
 20. Seite 5 Veränderungen in den Ausschüssen
- II.) Seite 5-9 **Gebührensatzung der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“**

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.) Beschlüsse des Kreistages vom 06. Mai 2026 und der Fortsetzungssitzung vom 20. Mai 2026

1. Antrag der Fraktion FDP-BJA-BVFO zur Ergänzung der Beschlussvorlage BV 024/2026 - Transparenz und Planungssicherheit: Liquiditätshilfe für das Oder-Spree Krankenhaus an Sanierungs- und Finanzierungs-konzept koppeln

(Beschluss-Nr.: A 17/FDP/BJA/BVFO/10/2026)

Der Kreistag beschließt, die Gewährung der Kreditmittel gemäß BV 024/2026 an folgende Bedingungen zu knüpfen:

1. Vorlage eines Sanierungskonzepts:
Die Geschäftsführung des Krankenhauses wird verpflichtet, bis zum 1. Oktober 2026 ein umfassendes Sanierungskonzept vorzulegen.
Dieses muss konkrete Maßnahmen enthalten, um die strukturellen Defizite abzubauen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Hauses nachhaltig zu verbessern.
2. Mittelfristige Finanzplanung und Drei-Jahres-Bedarf:
Das Sanierungskonzept ist um eine verbindliche Finanzplanung für die kommenden drei Geschäftsjahre zu ergänzen. Hierbei muss der gesamte Finanzierungsbedarf - sowohl für den laufenden Betrieb als auch für notwendige Investitionen - transparent und detailliert, entsprechend der aktuellen Finanzierungssituation, ausgewiesen werden.

2. Gewährung eines Liquiditätskredits an die Oder-Spree Krankenhaus GmbH

(Beschluss-Nr.: 024/10/2026)

1. Der Kreistag beschließt unter Bezugnahme auf den Betrauungsakt des Landkreises Oder-Spree für die Oder-Spree Krankenhaus GmbH (Beschlussfassung des Kreistages vom 15. Oktober 2025) die Gewährung eines Liquiditätskredits für die Oder-Spree Krankenhaus GmbH in Höhe von 3.000.000 Euro für das Jahr 2026, um die Liquidität der Gesellschaft zu stabilisieren. Der Kreistag beauftragt den Landrat, als Vertreter des Landkreises in der Gesellschafterversammlung, den entsprechenden Beschluss zur Darlehensaufnahme in der Gesellschafterversammlung der Oder-Spree Krankenhaus GmbH zu fassen und den Darlehensvertrag zu schließen.
2. Der Kreistag beschließt eine außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 3.000.000 Euro im Produkt 11132 Beteiligungsverwaltung, Konto 1320200000 Ausleihung an verbundene Unternehmen Laufzeit über 1 bis unter 5 Jahren.

3. Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zur künftigen Gesellschaftsstruktur des ÖPNV im Landkreis Oder-Spree

(Beschluss-Nr.: 12/BVB/Freie Wähler/10/2026)

Der Kreistag beschließt:

Der Landrat wird beauftragt, dem Kreistag LOS bis Ende des Jahres 2026 ein Konzept mit einem Variantenvergleich Rekommunalisierung/Fremdvergabe zur weiteren Ausgestaltung des ÖPNV ab 2029 auf der Basis des neuen Nahverkehrsplanes und des bereits im Mai 2023 durch die Kreisverwaltung eingebrachten Vergleiches vorzulegen. Ein erster Entwurf ist im zweiten Halbjahr 2026 in den zuständigen Ausschüssen zu diskutieren. Kern des Konzeptes soll die kreisweite Ausdehnung des On-Demand Verkehrs sein sowie eine zentrale Steuerung aller Verkehrsträger, die im Verantwortungsbereich des Landkreis Oder-Spree sind, um Synergien aus der Vernetzung zu heben.

4. Erhalt der Lehrkräfte und Standorte unserer Musikschule - Nutzung der neuen Übergangsfrist vor Umsetzung des Kahlschlags durch den Landrat

(Beschluss-Nr.: 7/AfD/10/2026/NEU/1)

Der Kreistag lehnt ab:

Der Landrat wird aufgefordert, die neue Übergangsfrist gem. §127 Abs. 1 SGB IV bis 31.12.2027 auf die Umstellung der Arbeitsverhältnisse der Honorarkräfte und zum Erhalt der Standorte unserer Musikschule anzuwenden.

5. Neufassung der Gebührensatzung der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“

(Beschluss-Nr.: 017/10/2026)

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Gebührensatzung der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“ mit Inkrafttreten zum 01. August 2026 in Gestalt des Änderungsantrages 13/SPD und B'90/Grüne/2026 mit der beschlossenen Ergänzung „§ 3 Absatz 3 wird gestrichen.“

6. Grundsatzbeschluss zur Sicherung des Schulsportes im Landkreis Oder-Spree - Sicherstellung des Schulsportes an weiterführenden Schulen im Landkreis Oder-Spree

(Beschluss-Nr.: 10/BVB/Freie Wähler/10/2026/1)

Der Kreistag beschließt zur Sicherstellung des Schulsportes an den weiterführenden Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Oder-Spree folgendes:

1. Der Landrat wird beauftragt, den Schulsport an allen weiterführenden Schulen des Landkreises Oder-Spree an jedem Standort vollumfänglich abzusichern.
Hierzu ist am Standort Beeskow, wo der Landkreis ausschließlich auf Miet- oder Pachtobjekte angewiesen ist, zu prüfen eine kreiseigene Sporthalle zu errichten. Grundlage hierfür ist der prognostizierte zukünftige Bedarf unter Beachtung des möglichen Wandels der Oberschule in eine Gesamtschule.
2. Im Rahmen dieser Prüfung sind verschiedene Bauvarianten, insbesondere flexible und modulare Sportstätten zu untersuchen, um eine bedarfsgerechte und zukunftsfähige Entwicklung zu gewährleisten. Sofern der Landkreis in der betroffenen Gemeinde über keine entwicklungsfähigen Grundstücke im Eigentum verfügt, sind Gespräche mit den jeweiligen Gemeinden aufzunehmen, um die Bereitstellung geeigneter Flächen bzw. eine Entwicklung durch den Landkreis zu ermöglichen. Kooperative Ansätze sind wünschenswert.
3. Ein sich ergebender Mehrbedarf an Sportstätten sowie die Planung und Umsetzung zusätzlicher kreiseigener Sportanlagen ist in die Bedarfsliste für Investitionen aufzunehmen.
4. Die zuständigen Fachausschüsse sind regelmäßig über den Stand der Ermittlung, die Ergebnisse sowie die weiteren Planungen zu informieren.

7. Neubildung Rechnungsprüfungsausschuss des Kreistages Oder-Spree
--

(Beschluss-Nr.: 8/FDP/BJA/BVFO/10/2026/1)

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung mit der Vorbereitung zur Gründung eines Rechnungsprüfungsausschusses unter Einhaltung aller erforderlichen Anpassungen in der Zuständigkeitsordnung, Hauptsatzung usw.

8. Feststellung der nichtgesicherten Dalli-Finanzierung

(Beschluss-Nr.: 14/BVB/Freie Wähler/10/2026)

Der Kreistag stellt fest, dass die auskömmliche Finanzierung des On-Demand-Verkehrsangebotes „Dalli“ im Landkreis Oder-Spree aufgrund der absehbar ausbleibenden Finanzierungsbeiträge einiger beteiligter Kommunen im Sinne der zugrundeliegenden Kalkulation nicht gesichert ist.

Da hieraus erhebliche finanzielle Risiken für den Kreishaushalt erwachsen, wird der Landrat beauftragt, dem Finanz- und dem Kreisausschuss bis zur jeweiligen Juni-Sitzung Handlungsoptionen vorzulegen.

Darüber hinaus ist die Angemessenheit der Höhe des kommunalen Finanzierungsanteils im Rahmen der Haushaltsplanung zu evaluieren.

9. Bestellung einer Prüferin des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Oder-Spree
--

(Beschluss-Nr.: 012/10/2026)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree stimmt der Bestellung von Frau Kerstin Deligas als Prüferin des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes zu.

10. Bestellung eines Prüfers des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Oder-Spree*(Beschluss-Nr.: 013/10/2026)*

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree stimmt der Bestellung von Herrn Mario Flanse als Prüfer des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes zu.

11. Anpassung der Richtlinie über die Gewährung einer Studienbeihilfe für Medizinstudenten im LOS*(Beschluss-Nr.: 015/10/2026)*

Der Kreistag beschließt die nachfolgenden Änderungen der Richtlinie über die Gewährung einer Studienbeihilfe für Medizinstudenten im Landkreis Oder-Spree entsprechend der beigefügten Anlage 1.

12. Neufassung der Richtlinie zur Förderung der Frauen- und Gleichstellungsarbeit im Landkreis Oder-Spree*(Beschluss-Nr.: 016/10/2026)*

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Richtlinie der Frauen- und Gleichstellungsarbeit im Landkreis Oder-Spree.

13. Namensänderung MORUS-Oberschule*(Beschluss-Nr.: 018/10/2026)*

Der Kreistag beschließt auf Vorschlag der Schulkonferenz der MORUS-Oberschule vom 09.03.2026 die Namensänderung der „MORUS-Oberschule“ zur „MORUS-Gesamtschule“ zum 01.08.2026.

14. Neufassung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Schülerbeförderung*(Beschluss-Nr.: 027/10/2026/1)*

1. Der Kreistag beschließt die beigefügte Neufassung der Schülerbeförderungssatzung im Landkreis Oder-Spree.
2. Der Kreistag hebt die Schülerbeförderungssatzung vom 22.04.2009 (Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree vom 08.05.2009, 16. Jahrgang, Nr. 5) geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 31.07.2018 (Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree vom 29.06.2018, 25. Jahrgang, Nr. 6) zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neufassung auf.

15. Beschluss der „Fortschreibung des TESLA-Radwegkonzeptes 12/2025“ des Landkreises Oder-Spree als Arbeitsgrundlage*(Beschluss-Nr.: 019/10/2026)*

Der Kreistag beschließt die vorliegende Fortschreibung des baulasträgerübergreifenden TESLA-Radwegkonzeptes 12/2025.

Das Konzept dient als

- Arbeitsgrundlage für die Koordination mit den Kommunen, den benachbarten Landkreisen, dem Land Brandenburg und dem Bund, um eine Aufnahme der Radwege in die Prioritätenlisten (insb. des Zielnetzes Brandenburg 2030/2044) zu erwirken.
- Grundlage für die künftige kommunale Radverkehrsplanung sowie übergeordnete Planungen
- als Basis für die Beantragung von Fördermitteln bei Bund und Land.

16. Vertrag über die Errichtung des öffentlichen Geh- und Radweges RW 4.2_Nord entlang der Bundesautobahn A10“ mit der Gemeinde Grünheide (Mark) und TESLA*(Beschluss-Nr.: 020/10/2026/1)*

Der Kreistag beauftragt den Landrat, den als Anlage beigefügten "Vertrag über die Errichtung des öffentlichen Geh- und Radweges RW 4.2_Nord entlang der Bundesautobahn A10“ mit der Gemeinde Grünheide (Mark) und dem Unternehmen TESLA zu unterzeichnen.

17. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten im Gebiet der Gemeinde Grünheide (Mark)
--

(Beschluss-Nr.: 007/10/2026/NEU)

Der Kreistag beschließt den Abschluss der als Anlage 2 beigefügten „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten im Gebiet der Gemeinde Grünheide (Mark)“.

18. Beendigung von freiwilligen Mitgliedschaften des Landkreises Oder-Spree (vgl. Haushaltsbegleitbeschluss-BV 060.1/2025)
--

(Beschluss-Nr.: 025/10/2026)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt, die folgenden freiwilligen Mitgliedschaften zum jeweils nächstmöglichen Zeitpunkt zu beenden:

1. Arbeitsgemeinschaft Deutscher Sportämter
2. Klimabündnis (Alianza Del Clima e. V.)
3. Kommunales Nachbarschaftsforum Berlin-Brandenburg e. V.

19. Bestellung von Mitgliedern für die Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Oder- Spree

(Beschluss-Nr.: 026/10/2026)

Der Kreistag Oder-Spree wählt durch offenen Wahlbeschluss auf Vorschlag der Fraktion AfD Herrn Dieter Vogel in die Zweckverbandsversammlung Oder-Spree.

20. Veränderungen in den Ausschüssen

(Beschluss-Nr.: OHNE/10/2026)

Fraktion Die Linke/Tierschutzpartei:

- Herr Wende verlässt den Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport. Für ihn rückt Herr Dr. Stiller nach.
- Herr Wende besetzt den durch Frau Ziervogel freiwerdenden Platz im Ausschuss für Haushalt und Finanzen/Beteiligungen.
- Frau Steffi Seehaus wird als sachkundige Einwohnerin für den Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport an Stelle von Herrn Dr. Stiller benannt.
- Herr Dominic Mocker wird als sachkundiger Einwohner im Ausschuss für Haushalt und Finanzen/Beteiligungen zurückgezogen und Herr Andreas Grätsch neu berufen.

II.) Gebührensatzung der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“

Gebührensatzung der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“

Aufgrund der §§ 3, 28 (2) Ziffer 9, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 05. März 2024 (GVBl. I/24 [Nr.10], ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 827], S. 1) i. V. m. §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 ([GVBl.I/24, \[Nr. 31\]](#)) hat der Kreistag Oder-Spree in seiner Sitzung vom 06. Mai 2026 beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht, an anderen Lehrveranstaltungen und Kursen der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“ sowie für die Überlassung von Musikinstrumenten nach Maßgabe der Satzung der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“ werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Im Übrigen gelten die Regelungen der Satzung der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“ in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Zur Zahlung sind die Personen, die Leistungen der Musikschule Oder-Spree "Jutta Schlegel" in Anspruch nehmen (Musikschüler/innen), bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, verpflichtet.

- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit Aufnahme des Unterrichts bzw. Teilnahme an der Lehrveranstaltung oder am Kurs und/ oder mit der Überlassung des Instrumentes durch die Musikschule.
- (4) Die Gebühren werden vom Landkreis Oder-Spree als Träger der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“ durch Gebührenbescheid jeweils für ein Schuljahr festgesetzt. Als öffentliche Abgaben unterliegen sie der Beitreibung entsprechend dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Leihgebühren für die Überlassung von Instrumenten

- (1) Für Musikschüler/innen können im Rahmen des schuleigenen Bestandes Instrumente zur Ausleihe gebührenpflichtig zur Verfügung gestellt werden. Für die Überlassung von schuleigenen Instrumenten zu Unterrichts- und Übungszwecken werden Leihgebühren erhoben, die sich nach dem Anschaffungswert des Instrumentes richten.

Es werden folgende Gebühren erhoben:

Wert des Instrumentes	Jahresgebühr
bis 250,00 €	60,00 €
über 250,00 € bis 500,00 €	90,00 €
über 500,00 € bis 1.000,00 €	150,00 €
über 1.000 €	180,00 €

Die Überlassungsdauer beträgt in der Regel ein Unterrichtsjahr. Umfasst die Überlassungsdauer weniger als ein Jahr, so wird pro angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr berechnet.

- (2) Ein gesondert erstellter Leihvertrag regelt die Leihbedingungen und wird mit dem Instrument herausgegeben.

§ 3 Unterrichtsgebühren

- (1) Die Höhe der Unterrichtsgebühren bemisst sich nach der Kategorie der Musikschüler/innen und der Unterrichtsform gemäß der Satzung der Musikschule Oder-Spree "Jutta Schlegel". Sie werden für ein Schuljahr festgesetzt. Bei der Anmeldung wird die Zahlung, wahlweise in monatlichen oder halbjährlichen Teilbeträgen, ausgewählt.
- (2) Die Kosten für zusätzliche, nicht unter (5) und (6) benannte Lehrveranstaltungen oder Kurse werden auf die Musikschüler/innen umgelegt.
- (3) Für das Fach Klavier werden aufgrund des regelmäßigen Stimmens der Instrumente Stimmgebühren in Höhe von 12,00 Euro pro Musikschüler/in und Schuljahr zusätzlich zur Unterrichtsgebühr erhoben. Diese Gebühr wird mit der Unterrichtsgebühr eingezogen.
- (4) In Bezug auf Regelungen zum Unterrichtsausfall und Unterrichtsversäumnis wird auf § 3 Punkt 3 der Satzung der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“ verwiesen.
- (5) Als Musikschüler/innen ohne eigenes Einkommen gelten:
- a) Musikschüler/innen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres sowie
 - b) Musikschüler/innen über 25 Jahre, die sich in einer Berufsausbildung oder einem Studium befinden.
- Der Status als Musikschüler/in ohne eigenes Einkommen nach b) ist durch Vorlage eines geeigneten Dokumentes (z. B. Ausbildungs- oder Studienbescheinigung) jährlich nachzuweisen. Wird kein Nachweis erbracht, gilt der/die Musikschüler/in als Musikschüler/in mit eigenem Einkommen.
- Für Musikschüler/innen ohne eigenes Einkommen werden folgende Gebühren erhoben:

	Personen mit Wohnsitz im Landkreis Oder-Spree	Personen mit Wohnsitz außerhalb des Landkreises Oder-Spree
1. Grundstufenausbildung		
1.1 Instrumentenkarussell (17 Unterrichtseinheiten)	96,14 €	124,98 €
1.2 alle anderen Angebote der Grundstufenausbildung	192,27 €	249,95 €
2. Instrumental- und Gesangsunterricht		
2.1 Einzelunterricht 30 Minuten	540,00 €	702,00 €
2.2 Einzelunterricht 45 Minuten	756,00 €	982,80 €
2.3 Paarunterricht (je Musikschüler/in)	480,00 €	624,00 €
2.4 Gruppenunterricht (je Musikschüler/in)	432,00 €	561,60 €
3. Komposition/Ensemble		
bei ausschließlicher Belegung	192,00 €	249,60 €

- (6) Als Musikschüler/innen mit eigenem Einkommen gelten alle Personen, die nicht unter die Definition der Musikschüler/innen ohne eigenes Einkommen nach (5) fallen.
Für diesen Personenkreis werden folgende Gebühren erhoben:

	Personen mit Wohnsitz im Landkreis Oder-Spree	Personen mit Wohnsitz außerhalb des Landkreises Oder-Spree
1. Instrumental- und Gesangsunterricht		
1.1 Einzelunterricht 30 Minuten	772,80 €	1.212,74 €
1.2 Einzelunterricht 45 Minuten	1.134,00 €	1.779,57 €
1.3 Paarunterricht (je Musikschüler/in)	686,40 €	892,32 €
1.4 Gruppenunterricht (je Musikschüler/in)	478,80 €	622,44 €
2. Komposition/Ensemble		
(bei ausschließlicher Belegung)	192,00 €	249,60 €

- (7) Für den Personenkreis nach (5) und (6) wird für den Fall des Ausscheidens eines oder mehrerer Schüler/innen aus dem Paar- oder Gruppenunterricht auf § 3 Punkt 1.5 der Satzung der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“ verwiesen.

§ 4 Ermäßigung der Unterrichtsgebühren

- (1) Eine Ermäßigung kann für Musikschüler/innen, die ihren Wohnsitz im Landkreis Oder-Spree haben, gewährt werden als:
- a) Sozialermäßigung
Gebührenschildner erhalten auf Antrag eine Ermäßigung in Höhe von 50 Prozent bei Bezug von mindestens einer der nachfolgend genannten Leistungen:
- Grundsicherung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
 - Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
 - Leistungen nach dem Wohngeldgesetz,
 - Kindergeldzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz,
 - Berufsausbildungsbeihilfe nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder
 - Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG).
- Die Beantragung erfolgt über das Anmeldeformular oder formlos. Ein Nachweis in Form einer Kopie des jeweiligen Bescheids ist vorzulegen. Zu jedem Schuljahr ist der Nachweis vor Schuljahresbeginn erneut einzureichen.

- b) **Familienermäßigung**
Musikschülern/innen, deren Familienmitglieder bereits die Angebote der Musikschule nutzen, wird ab dem zweiten Familienmitglied eine Ermäßigung in Höhe von 25 Prozent der Unterrichtsgebühr auf das erste Unterrichtsfach gewährt. Die Ermäßigung besteht nur, solange mehrere Familienmitglieder gleichzeitig den Unterricht an der Musikschule besuchen.
 - c) **Ermäßigung für das zweite und jedes weitere Unterrichtsfach**
Für das zweite und jedes weitere gleichzeitig belegte Unterrichtsfach wird automatisch eine Ermäßigung von 20 Prozent der Unterrichtsgebühr auf das günstigere Unterrichtsfach gewährt. Werden mehrere Ergänzungsfächer und Ensemblefächer ohne Belegung eines Hauptfaches in Anspruch genommen, ist für jedes Fach die volle Gebühr zu zahlen.
 - d) **Härtefallregelung**
Im Einzelfall kann bei Vorliegen besonderer Gründe, in denen die Gebührenerhebung eine unzumutbare Härte darstellen würde, auf Basis eines begründeten schriftlichen Antrages eine Ermäßigung gewährt werden, sofern Begabung und Leistung des Schülers dies rechtfertigen. Die Entscheidung über diese Ermäßigung trifft die Musikschulleitung.
- (2) Die Ermäßigung wird zum Ersten des auf den Eingang der vollständigen Unterlagen folgenden Monats wirksam. Eine rückwirkende Gewährung ist ausgeschlossen.
 - (3) Gebühren für Instrumente und Stimmgebühren sowie andere Lehrveranstaltungen und Kurse sind von der Ermäßigung ausgeschlossen.
 - (4) Unter Berücksichtigung von (7) wird die Ermäßigung nach
 - (1) a) für ein Schulhalbjahr,
 - (1) b) und c) für ein Schuljahr und
 - (1) d) für einen individuell festgelegten Zeitraum gewährt.Die Festsetzung des Zeitraumes auf ein Schulhalbjahr im Fall der Ermäßigung nach (1) a) setzt voraus, dass ggf. durch Vorlage von Folgebescheiden der Leistungsbezug für das gesamte Schulhalbjahr nachgewiesen wird.
 - (5) Eine Kombination der Ermäßigungen nach (1) a), b), c) und d) ist ausgeschlossen. Es wird jeweils die Ermäßigung mit dem höheren Vorteil gewährt. Dies gilt nicht für die Ermäßigung nach (1) c).
 - (6) Ein Rechtsanspruch auf Ermäßigung besteht nicht. Über die Ermäßigung entscheidet der Landkreis Oder-Spree.
 - (7) Ermäßigungsbewilligungen erfolgen unter Vorbehalt des Widerrufs. Fallen die Voraussetzungen für die Ermäßigung während des Schuljahres weg, entfällt die Ermäßigung mit dem Monat, der auf den Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzung folgt. Die Ermäßigungsberechtigten sind verpflichtet, jede Veränderung der maßgeblichen Voraussetzungen unverzüglich der Musikschule anzuzeigen.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Unterrichtsgebühr nach § 3 ist eine Jahresgebühr und bezieht sich jeweils auf ein Schuljahr (12 Monate). Das Schuljahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des Folgejahres. Die Gebühren werden bei halbjährlicher Zahlung zum 01. Oktober für die Monate August bis Januar des jeweils laufenden Schuljahres und zum 01. März für die Monate Februar bis Juli des jeweils laufenden Schuljahres fällig. Bei monatlicher Zahlung werden die Gebühren für den laufenden Monat zum jeweiligen Monatsersten fällig.
- (2) Die Leihgebühr nach § 2 ist als Jahresgebühr in einer Summe zu zahlen. Sie wird mit der ersten Fälligkeit der Unterrichtsgebühr erhoben.
- (3) Die mit dem Vertrag festgesetzten Gebühren werden ausschließlich mit Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren eingezogen. Mit Erteilung der Einzugsermächtigung werden für eventuelle Rückbuchungen die dafür entstandenen Kosten dem Verursacher in Rechnung gestellt.
- (4) Ist die Unterrichtsgebühr nach Ablauf von 10 Tagen nach Fälligkeit nicht entrichtet, wird der Unterricht sofort eingestellt. Dies entbindet nicht von der vollständigen Bezahlung der Unterrichtsgebühr. Der Unterricht wird nach Bezahlung der Gebühr wieder fortgesetzt. Es besteht kein Anspruch auf Nachholunterricht.

§ 6 Datenschutz

Die Erhebung und Verarbeitung von erforderlichen personenbezogenen Daten ist für die Umsetzung dieser Satzung notwendig. Die Datenschutzinformationen des Landkreises Oder-Spree für den Bereich der Musikschule nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung sind zu beachten und bei der Musikschulleitung abrufbar.

§ 7 Umsatzsteuer

Die in dieser Satzung festgesetzten Gebühren umfassen keine Umsatzsteuer. Soweit Leistungen nach den jeweils geltenden umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, wird zusätzlich zur jeweiligen Gebühr die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe vom Gebührenschuldner erhoben. Sofern und soweit eine Leistung nach den einschlägigen Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes von der Umsatzsteuer befreit ist, wird keine Umsatzsteuer erhoben. Die Entscheidung über das Vorliegen der Umsatzsteuerpflicht trifft die Musikschule bzw. der Träger auf Grundlage der jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften.

§ 8 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt zum Schuljahr 2026/2027 ab dem 01. August 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung außer Kraft.

Beeskow, den 06. Mai 2026

Frank Steffen
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“ wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Gebührensatzung der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“ nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - die Gebührensatzung der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“ nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
 - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 22.06.2026

Steffen
Landrat

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

Impressum:

Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat Frank Steffen
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow; PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Karl-Marx-Straße 35 c, 15890 Eisenhüttenstadt; in der Nebenstelle der Kreisverwaltung, Am Bahnhof 1e, Haus 1, 15517 Fürstenwalde; Verwaltungsstandort Erkner, Ladestraße 1, 15537 Erkner.

Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter <https://www.landkreis-oder-spree.de/Service-Aktuelles/Aktuelles/Amtsblatt/>